

**Reglement über die Gewährung von Finanzhilfen
zur Förderung der Landessprachen im Unterricht
(Art. 16 Bst. a und b SpG / Art. 10 SpV)**

sowie

**zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer
Erstsprache (Art. 16 Bst. c SpG / Art. 11 SpV)**

vom 25. Januar 2011

geändert am 18. April 2011

geändert am 20. Oktober 2020

**Das Bundesamt für Kultur (BAK) und
das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)**

vereinbaren was folgt:

1. Rechtsgrundlagen

¹ Gestützt auf Art. 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG, SR 441.1) und auf Art. 10 bzw. Art. 11 der dazugehörigen Verordnung vom 4. Juni 2010 (SpV, SR 441.11) kann das Bundesamt für Kultur (BAK) den Kantonen Finanzhilfen gewähren für Projekte zur Förderung der Landessprachen im Unterricht sowie zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache.

² Gestützt auf Art. 26 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 SpV bildet das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (GS EDK) die Koordinationsstelle für den Vollzug von Art. 10 und Art. 11 SpV.

2. Formelle Gesuchsbedingungen

¹ Die Gesuche um Finanzhilfen können entweder von einem kantonalen Erziehungsdepartement oder weiteren Trägerschaften eingereicht werden. Im ersten Fall ist das Gesuch mindestens auf Stufe Amtschefin oder Amtschef zu unterschreiben. Im zweiten Fall ist ein Empfehlungsschreiben des jeweiligen Erziehungsdepartements mit Unterschrift mindestens auf Stufe Amtschefin oder Amtschef beizulegen.

² Die Gesuche müssen mindestens einem der in Art. 10 bzw. 11 SpV aufgeführten Förderungsbereiche entsprechen.

³ Die Gesuche sind über die Förderplattform des BAK einzureichen. Sie haben die Erfüllung der Förderbereiche zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien (siehe Ziff. 3) zu enthalten. Es werden keine ergänzenden Recherchen gemacht oder Gespräche geführt.

⁴ Sind die formellen Gesuchsbedingungen nach Ansicht des BAK nicht erfüllt, wird der Gesuchstellerin eine kurze Frist zur Nachbesserung gewährt.

⁵ Gesuche, welche nach einer allfälligen Nachbesserung die formellen Gesuchsbedingungen definitiv nicht erfüllen, werden vom BAK abgelehnt.

⁶ Die Finanzierung der Vorhaben muss breit abgestützt sein. Dem Gesuch ist ein entsprechender Finanzierungsplan beizulegen.

3. Materielle Gesuchsbeurteilung

¹ Gesuche, welche die formalen Gesuchsbedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllen, werden nach den folgenden Kriterien geprüft:

- a. Klar definierte Zielgruppe (Schulstufe, Lernergruppe, Lehrpersonen, Lernsituation);
- b. Verbindung zu bestehenden kantonalen oder regionalen Lehrplänen sowie relevanten Instrumenten und Konzepten der Kantone, des Bundes und des Europarates;
- c. Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse aus der Forschung und Entwicklung;
- d. Innovativer Ansatz und Aktualität;
- e. Personelle und methodische Absicherung der wissenschaftlichen Qualität;
- f. Umsetzbarkeit und Übertragbarkeit auf andere Kontexte;
- g. Kooperation mit weiteren Partnern im entsprechenden Feld ;
- h. Beitrag zur Aus- bzw. Weiterbildung der Lehrpersonen;
- i. Dissemination in interessierten Kreisen;
- j. Angemessene Organisation und Finanzierung.

² Nicht finanziert werden in der Regel reine Übersetzungsprojekte, Austauschprogramme, Sprachkurse, Layout-, Graphik-, Druck- und Verlagskosten von Lehrmitteln sowie wiederkehrende Lohnkosten für die Umsetzung und Generalisierung von Projekten. Projekte mit rein lokalem Charakter werden nicht unterstützt.

³ Zur Beurteilung setzt das GS EDK unter Beizug des BAK eine Expertengruppe ein, in der auch das BAK mit beratender Stimme vertreten ist.

⁴ Gestützt auf die materielle Gesuchsbeurteilung der Expertengruppe unterbreitet das GS EDK dem BAK die Gesuche mit einer Empfehlung zum Entscheid.

⁵ Übersteigen die eingereichten Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel, erstellt das GS EDK zuhanden des BAK eine Prioritätenliste mit Empfehlungscharakter.

4. Ablauf und Fristen

¹ Die Ausschreibung für Projektanträge wird am **31. Oktober** aufgeschaltet.

² Die Projektanträge sind dem BAK bis **31. Januar** über die Förderplattform des BAK zuzustellen.

³ Basierend auf der vorgängigen Beurteilung anhand der Kriterien unter Punkt 3 Abs. 1 und 2 durch die Expertengruppe, leitet das GS EDK die Projektanträge mit einer Empfehlung bis **31. März** dem BAK weiter.

⁴ Das BAK entscheidet über die Projektfinanzierungen unter Berücksichtigung der Empfehlung der Expertengruppe. Es stellt den Projektträgerschaften die Verfügung bis **30. April** zu und informiert das GS EDK über die Entscheide.

⁵ Bis **31. Mai** überweist das BAK dem GS EDK den gesprochenen Gesamtbetrag.

⁶ Im **Juni** werden den Projektträgern 80% der gesprochenen Mittel durch das GS EDK überwiesen. 20% werden nach Einreichen des Schlussberichts beim BAK und dem GS EDK ausbezahlt.

⁷ Die abgeschlossenen Projekte werden in geeigneter Form auf einer Plattform dargestellt und öffentlich zugänglich gemacht.

5. Schlussbericht

¹ Projektträger von unterstützten Vorhaben reichen einen Schlussbericht inkl. Schlussrechnung spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens unaufgefordert beim BAK und beim GS EDK ein. Der Finanzhilfeempfänger informiert das BAK frühzeitig, falls diese Frist nicht eingehalten werden kann. Eine verzögerte Einreichung des Schlussberichts ist zu begründen. Wird der Schlussbericht nicht eingereicht, kann das BAK die Rückzahlung der Finanzhilfe einfordern.

² Der Schlussbericht enthält die Schlussrechnung sowie in kompakter Darstellung möglichst präzise Ausführungen zu folgenden Themen:

- a. Zusammenfassung des Projektes und der wichtigsten Resultate;
- b. Auswertung in Bezug auf die Ziele des Vorhabens;
- c. Ausweisung von allfälligen Abweichungen vom Beschrieb des Vorhabens;
- d. Lessons learnt;
- e. allfällige Medienresonanz;
- f. Schlussrechnung: Die Projektträgerschaft muss detaillierte Angaben zu den einzelnen Budgetposten der Schlussabrechnung machen (Belege sind nur auf Verlangen einzusenden).

6. Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

² Anpassungen des Reglements bedürfen der Schriftform. Jede Partei kann Anpassungen beantragen.

Bern, 28.10.2020

Bundesamt für Kultur



Die Direktorin
Isabelle Chassot

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren



Die Generalsekretärin
Susanne Hardmeier